

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "An der Kartause" in der Gemeinde Buxheim



Die Gemeinde Buxheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.02.2025 folgende auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) die am 06.02.2023 beschlossene und seit 07.02.2023 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert:

§ 1

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorbenannten Bebauungsplangebietes wird mit Sitzung vom 06.02.2023 durch den Rat der Gemeinde Buxheim eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 1/5, 1/6, 1/7, 1/8 und 1/9 der Gemarkung Buxheim.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist dargestellt im beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind im vorliegenden Falle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Buxheim die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Buxheim, den 05.02.2025

Gemeinde Buxheim

Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister

